

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG

(Stand 09.2021)

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle auch – zukünftigen Lieferungen und Leistungen. Die Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer, für Verbraucher nur soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.
2. Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten oder anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, technische Daten u. ä. sind unverbindlich. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

III. Preisstellung

1. Unsere Preise bzw. Einheitspreise verstehen sich ab Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10%, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

IV. Güte und Maße

Güte und Maße des zu liefernden Materials bestimmen sich – soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Handelsbrauch.

V. Gewichtsermittlung

1. Für Lagergeschäfte nach Gewicht ist – ausgenommen Material, das üblicherweise nach Handlungsgewicht berechnet wird – das auf unserer amtlich geeichten Waage ermittelte Gewicht maßgebend. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge sind im Rahmen der einschlägigen Normen und des Handelsbrauchs zulässig.
2. Material, das üblicherweise nach Handlungsgewicht berechnet wird, wird auch von uns danach in Rechnung gestellt.
3. Im Stahlhandel sind wir ferner berechtigt, das theoretische Gewicht um bis zu 2 ½ % zum Ausgleich von Waal- und Dickentoleranzen zu erhöhen (Handlungsgewicht) und auf der Basis eines Handlungsgewichts von 8 kp/dm³ zu berechnen.

VI. Gewährleistung

1. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz oder bessern nach. Im Falle der Mangelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Gegenüber Verbrauchern sind von der Beschränkung auf die Höhe des Kaufpreises die Nacherfüllungskosten gelieferter neu hergestellter Sachen sowie die Nacherfüllungskosten bei Werkleistungen ausgenommen. Zudem sind gegenüber Verbrauchern nur zwei Nachbesserungen zulässig.
2. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich in Textform mitteilen. Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten.
3. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
4. Die Gewährleistung beträgt ein Jahr. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Von der Regelung insgesamt ausgenommen sind die Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Die Gewährleistung ist für gebrauchte Waren, abgesehen von den Fällen des § 444 BGB ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern, also bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs, bleiben die Gewährleistungsrechte unbeschränkt bestehen. Die Verjährungsfrist wird bei einem Verbrauchsgüterkauf auf ein Jahr beschränkt.

VII. Haftungsbegrenzung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von uns oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir, auch für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen, nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nach Art. 82 DSGVO oder soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Haften wir wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit, so ist unsere Haftung beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern. Soweit der Besteller Unternehmer ist, haften wir pro Schadensfall nur bis zur Höhe von EUR 500.000.
3. Ist der Besteller Unternehmer, ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII. Lieferzeit

1. Liefertermine oder -fristen, gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von uns in Textform ausdrücklich bestätigt wurden. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Bei Vorliegen von durch uns zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Besteller gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Verkäufer beginnt. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
3. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/100 für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

IX. Teillieferungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller nicht von Interesse. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

X. Verpackung und Versand

1. Im Regelfall wird die Ware unverpackt geliefert. Wird ausnahmsweise eine Verpackung gewünscht, so wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet. Eine Vergütung von Verpackungsmaterial kann nicht erfolgen. Eine Rücknahme nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Der Versand der Ware einschließlich der Verladekosten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
3. Bei Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen obliegt das Abladen dem Besteller. Es hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. Der Besteller hat die dazu notwendigen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen. Die Abdestelle muss zu ebener Erde auf einer mit schweren Lastzügen (bis 40t) befahrbaren Anfahrstraße liegen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

XI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind spesenfrei 30 Tage nach Zustellung der Rechnung zahlbar. Zahlung durch Scheck oder Wechsel nur nach Vereinbarung. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Bei entsprechender Vereinbarung werden diskontfähige Wechsel zahlungshalber angenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Forderungen gegenüber dem Besteller werden dann unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

XII. Sicherheiten

1. Uns gegebene Sicherheiten haften für alle uns zustehenden Forderungen gegen den Besteller. Sie sind erst zurückzugeben, wenn die Forderungen, für die sie haften, erloschen sind. Im Falle einer Übersicherung kann der Besteller eine anteilige Freigabe der Sicherheiten in Textform verlangen.
2. In der Art der Verwertung der Sicherheiten sind wir frei. Für Verschulden bei der Verwertung der Sicherheiten haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

XIII. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenrecht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.

XIV. Zahlungsverzug

1. Im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Besteller auch nach Ablauf einer von uns gesetzten ausdrücklichen Nachfrist den Kaufpreis nicht bezahlt. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern und gegenüber Unternehmern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

XV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von dem vorstehenden Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt dieser endgültig. Durch das spätere Entstehen weiterer Forderungen zwischen den Beteiligten lebt er nicht wieder auf, sondern es entsteht ein neuer Eigentumsvorbehalt.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder trennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder trennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Besteller anteilmäßiges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht in Verzug ist, veräußern und zwar mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Absatz auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei einer Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gemäß vorstehenden Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Eigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf selbst einzuziehen. Wir werden von unseren Widerrufsrechten nur dann Gebrauch machen, wenn der Besteller die Kaufbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtmäßigen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Falle berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine vertraglichen Pflichten uns gegenüber nicht erfüllt. Wir sind dann berechtigt, die Herausgabe zu verlangen, um die Vorbehaltsware selbst in Besitz nehmen zu können und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber der freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 v. H., so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
7. Zahlungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und von dem Besteller akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn der Wechsel vom Besteller eingelöst ist und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleiben.
8. Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag mit dem Besteller, sowie aller im engen Zusammenhang stehenden Forderungen, vor. Der Besteller darf über die Ware nicht verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf unsere Kosten zurückzunehmen.
9. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Diebstahl, Raub, Vandalismus und Naturgewalten, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

XVI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt deutsches Recht. Insbesondere wird die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Aachen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

XVII. Sonstige Bestimmungen

1. Von uns gelieferte Ware wird nur in tadellosem Zustand nach unserer Zustimmung bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird abzüglich eines angemessenen Unkostenanteils gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware, ferner von abgelenktem Material, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern.
2. Störungen, Annullierungen und Änderungen bestätigter Bestellungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich.
3. Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Verkaufsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.
4. Im Übrigen gilt mit Betreten unseres Betriebsgeländes auch unsere Betriebsordnung!